

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende
des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

2. Neue Vermehrung der königlichen Macht in Frankreich.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

let du Fresnoy. Paris 1753. 2 Voll. 8. Notice de Mss. de
la bibliotheque du Roi. T. IV. Paris 1791. 4.

2. Neue Vermehrung der königlichen Macht
in Frankreich.

110. So tief auch die Kriege mit England die
Macht der Könige von Frankreich Periodenweis herab-
brachten, so dienten sie doch in ihrem Ausgang und in
ihren Folgen dazu, sie der Unumschränktheit mehr und
mehr zu nähern. Sie besaßen schon gesetzgebende und
oberrichterliche Gewalt durch ihr ganzes Reich, und
das Münzrecht als Regal, und hatten bereits Versuche
gemacht, ihre jährlichen Einkünfte durch Steuern zu er-
höhen. Während dieser Kriege eigneten sie sich, ob-
gleich unter beständigem Widerspruch der Stände, durch
Gewalt das Recht willkürlicher Beschätzungen zu, und
behaupteten auch nach der Zeit dasselbe.

Unter Philipp August wurde bey Gelegenheit der
Creuzzüge die erste Taxe, und unter Philipp dem Schö-
nen wieder eine Salzsteuer verwilligt. Bis auf das Haus
Valois war der Luxus des Hofes ausnehmend gestiegen und
die Kriege waren seit dem Gebrauch des Feuegewehrs
für die Könige um vieles kostbarer geworden; weshalb die
Geldnoth der Könige unter dem Haus Valois neue Steu-
erverwilligungen unvermeidlich machte. Schon unter
Philipp von Valois reichte die Münzveränderung zur
Bestreitung der Hof- und Kriegs-Bedürfnisse nicht mehr
hin, sondern die Stände mußten auf die Zeit der Dau-
er des Kriegs mit Eduard III die Salzsteuer erneuern,
wels

welches aber mit der Wiederholung des Grundsatzes geschah, daß ohne ständische Verwilligung keine Auflage gültig sey. Zur Bestreitung des englischen Kriegs beschloffen die Stände bald darauf unter Johann von Baslois eine Hülfsteuer (Aides) auf Kaufmannswaaren und Getränke auszusprechen, aber voll Mißtrauen gegen den Hof behielten sie sich ausdrücklich die Aufsicht über ihre Hebung und Verwendung vor, und setzten dazu einen eigenen perpetuirlich an der Seite des Königs sitzenden Ausschuss nieder, der dieses ganze Finanzgeschäfte dirigirte, zum Beweis, daß der König in Steuerersachen nicht eigenmächtig verfahren dürfe. Dennoch schrieb König Johann in seinen letzten Jahren eigenmächtig Steuern aus, und hob sie nach seinem Gefallen zur grossen Unzufriedenheit der Stände ein. Die Gelderpressungen dauerten unter Carl V und während der Minderjährigkeit Carls VI unter dem Reichs-Regenten, dem Herzog von Anjou, fort, unter welchem es zu heftigen Auftritten kam. Drey-mahl verbrannten die Pariser die Steuerercomptoirs; sie ermordeten die Einnehmer und plünderten die Häuser der Juden, die bey diesen Erpressungen geschäftig waren. Als darauf die Stände auf dem Reichstag, den Carl VI beim Antritt seiner Selbstregierung zu Compiègne A. 1382 hielt, neue Steuerver-

1382



fast ganz Frankreich dem König von England unterthan, wodurch der Fortgang so einer willkürlichen Besteuerungsart in seiner ganzen Ausdehnung wegfallen mußte. Kaum aber sah sich Carl VII wieder in dem Besitz des Reichs, so gab ihm die Errichtung der Ordonanzcompagnien (1444) und Freyschützen (1449) Veranlassung zur Einführung der Taille, einer immerwährenden Vermögenssteuer, zu der sich das Volk verstand, um die lästige Einquartirung und Ernährung der neu erschaffenen stehenden Miliz los zu werden. Allein fieng zwar diese immerwährende Steuer an; aber sie wurde von Zeit zu Zeit, besonders von Ludewig XI, willkürlich erhöht, immer unter der Voraussetzung, daß die Könige von Frankreich das Recht besäßen, das Volk nach den jedesmahligen Bedürfnissen des Reichs zu beschäzen, aber doch auch (wie N. 1522 unter Franz I) unter Gegenvorstellungen und dem Widerspruch des Parlaments, das sich in diesen Zeiten für eine ständische Versammlung anzusehen pflegte.

III. Zur Behauptung dieser Willkühr diente der Anfang einer stehenden königlichen Armee vortrefflich.

Während der Kriege mit England traf das Kriegswesen in Frankreich eine völlige Veränderung. Das Feuergewehr, das in der Schlacht bey Crech (1346) bereits für die Engländer entschied, machte die bisher üblichen Evoluzionen der Lehnmiliz, und was izt immer häufiger wurde, der Angriff und die Vertheidigung der Städte und Festungen, machte ein Heer, das blos in schwerer Reuterey bestand, wie das der Ritter und ihres

res

res Geleites immer war, ganz unbrauchbar. Da es sich der Adel für Schande geachtet hätte, zu Fuß zu dienen, so sahen sich die Könige von Frankreich in dem langen Kampf mit England gezwungen, Fußvölker theils in ihren, theils in andern Staaten nicht bloß auf Beute, sondern auch auf Sold werben zu lassen, den sie von den neuen Auflagen bestritten, die sie während des Kriegs von den Städten erpreßten. Um diese Ausgabe, so bald es thunlich war, los zu werden, pflegten die Könige, so bald die Waffen ruhten, nicht bloß nach einem geschlossenen Frieden, sondern auch bey jedem Waffenstillstand solche unter einem Heerführer in Sold genommenen Haufen abzudanken. Diese aber pflegten in solchen Zwischenräumen ihrer entbehrlichen Dienste unter dem Namen der großen Compagnie als Räuberbanden durch das Land, das sie vorhin beschützt hatten, zu streifen, und noch größere Zerstörungen als die auswärtigen Feinde anzurichten. Um diesen Schaden abzuwenden, suchte man sie öfters auswärts zu beschäftigen. So schickte der weise Carl V den tapfern Ritter dü Guesclin mit seinen großen Compagnien, ehe er sie gegen England brauchte, gegen den König von Navarra, als er seine Ansprüche auf Brie und Champagne erneuerte; ein andresmahl nach Bretagne, um Carl von Blois zu unterstützen; ein drittesmahl dem König von Castilien don Heinrich zu Hülfe, der seinem Bruder, Peter dem Grausamen, die Krone streitig machte. Noch politisch schlauer gieng Carl VII zu Werk. Als er 1445 die Eroberung des größten Theils von Frankreich 1445



vollendet hatte, und er seine Soldtruppen hätte entlassen können, drang er 9000 Mann zu Pferd und 16000 Mann zu Fuß verschiedenen Städten und Plätzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf, die von nun an, unter eigenen Officieren zum regulären Dienst gewöhnt und geübt, die Compagnies d'ordonnance bildeten. Weil man ihre Ernährung in den Häusern, in welchen sie einquartirt waren, zu beschwerlich fand, so wurden sie auf Sold gesetzt, den ihnen der König von einer ihm bewilligten immerwährenden Taille reichete. Die Stände dachten bey dieser Verwilligung und neuen Einrichtung bloß an die Sicherstellung ihres Vaterlandes gegen die Einfälle ihrer Nachbarn jenseits des Canals; aber diese Veränderung im Militärwesen führte auch den gänzlichen Umsturz der Feudalverfassung herbey, indem eine vom König abhängende und von den Ständen bezahlte, stehende Miliz der königlichen Macht das völlige Uebergewicht über jene Lehnsherrschaft gab, die bisher, wo sie auch abgestorben war, immer wieder unter neuen Gestalten aufzuleben versuchte.

112. Schon in den letzten Jahren Carls VII waren die Stände von Frankreich so gut, wie unterjocht, und es gehörte nur Mißbrauch der errungenen Macht dazu, so war das Reich eine Despotie. Die Rechte und Privilegien, unter denen die Communen seit Ludewig dem Dicken eingerichtet worden, waren längst aboliert und dagegen willkürliche Beschätzungen eingeführt worden; der Adel war erschöpft, durch seine Verschwendung in den

den letzten Jahrhunderten bey Turnieren und am Hof, und durch die häufige Münzverschlechterung, welche die Könige, die keine Steuern erheben konnten oder durften (wie z. B. Philipp der Schöne, Philipp von Valois u. a.) zur Erhöhung ihrer Einkünfte von der Münze und zum großen Schaden des Adels vornahmen, indem durch die in besserer Münze festgesetzten und nun in schlechterer entrichteten Grundzinse, Lehnsfälle und anderer Abgaben, seine Einkünfte sehr verringerten. Die Abnahme seines Wohlstandes vermehrten die Zerstörungen, die seine Güter während des Kriegs durch die feindlichen Heere, und nach denselben durch die Räubereyen der großen Compagnien, litten; und zuletzt noch der Verlust seiner großen Privilegien durch aufgelegte Steuern, indem er die Salz- Trank- und Hülfssteuer (Aides) und zuletzt die perpetuirliche der Taille eben so gut, wie Bürger und Bauer entrichten mußte. Zuletzt verlor er auch seinen Einfluß auf die Reichsverwaltung. Unter Carl V wurden schon die Stände selten mehr zusammenberufen; schon er fieng an, das vor das Parlament zu bringen, wozu sonst eine ständische Versammlung nöthig war; er publicirte in einer feyerlichen Parlamentssitzung das neue Grundgesetz, daß die königlichen Prinzen mit zurückgelegtem 14ten Jahr volljährig und Regierungsfähig seyn sollten; Carl VII ward vom Parlament wegen des an dem Herzog Johann von Burgund verübten Meuchelmords des Throns für unfähig erklärt u. s. w. Nach und nach kam der Justizhof zu Paris zu der Usurpation der ständischen Vorrechte,

rechte, als wäre das Parlament noch, was sein Name freylich in den ältern Zeiten bedeutete, eine Versammlung der Reichsstände. Adel und Bürgerstand sanken immer tiefer herab.

113. Mit dem weltlichen Herrenstand sank auch der geistliche und ward mancher seiner Usurpationen beraubt, wodurch er wieder in ein richtigeres Verhältnis zu dem Staat gesetzt wurde. Gegen die Exemption des Klerus, als Staatsbürger, von der weltlichen Gerichtsbarkeit gelang der Kampf noch nicht, so sehr sich auch die Baronen, Grafen und Herzöge, und die Magistrate in den neu formirten Städten gegen dieselbe sträubten. Philipp von Valois ordnete zwar (A. 1329) eine eigene Konferenz zur Discussion des bestrittenen Rechtes an; aber die Sachwalter des Klerus vertheidigten dasselbe gegen die Bestreitung des weltlichen so blendend, daß es der König bey dem bisherigen Herkommen ließ, und sich nicht entschließen wollte, den Besitz der Personalimmunität der Geistlichkeit weiter anzugreifen. Nur die Apellationen von den weltlichen an die geistlichen Gerichte wurden für Mißbräuche erklärt.

Hingegen die Realimmunität der Geistlichkeit wurde der Bannflüche der Concilien und der Seufzer einzelner Bischöffe und geistlicher Institute ohnerachtet aufgehoben. Zuerst steuerte die Kirche zu den Unternehmungen, die dem Vorgeben nach ihr zum Besten dienen sollten, wie A. 1188 zu dem Creuzzug des Königs Philipp Augustus durch einen Saladinzehnten; und da Innocentius III (1198. 1199) die Idee zu einem neuen

en

en Zufluß in die päpstliche Kammer vortreflich fand und ähnliche Zehnten in Frankreich und England ausschrieb, über die er Buch und Rechnung führte, so ward es Regel, daß der Klerus zu der Noth der Kirche steuern müsse. Damit nun die Könige von Frankreich dem Geldverschleppen aus ihrem Reich sich nicht widersetzen mochten, so erlaubten die Päbste der Geistlichkeit, den Königen einen größern und kleinern Zehnten als Almosen abzugeben: zwar ein entehrender Ausdruck; aber die Könige hielten sich an die Realität, und übersahen Worte. Außerdem mußte die Geistlichkeit zu jeder Steuer, welche die Reichsstände verwilligten, mit beytragen; zwar jedesmahl unter einer Verwahrung ihrer heiligen wohl erworbenen Rechte; aber sie steuerte doch!

Auf gleiche Weise wurden sie auch zu Kriegsdiensten angehalten. Schon Ludewig der Dicke (1108-1137) 1108 drang bey den Kriegen mit seinen Baronen auf den Waffenstand der Prälaten. Doch fiengen die Könige von Frankreich schon im zwölften Jahrhundert an, manches geistliche Institut für Geld von dem persönlichen Waffendienst zu dispensiren, und dehnten dieses fortgehend auf mehrere geistliche Institute aus, seitdem es fester Grundsatz derselben worden war, durch völlige Entwaffnung der geistlichen und weltlichen Baronen den Privatkriegen zu steuern und die königliche Macht zu heben. So wechselten Dispensationen und persönliche Kriegsdienste der Kirche bis zum 14ten Jahrhundert, in welchem Zehnten von Kirchengütern als Kriegssteuern immer häufiger gefordert und von Zeit zu Zeit gesteigert

steigert wurden. Von nun an hielt der Klerus selbst sich immer weniger verpflichtet, in Person und in seinen Leuten unter Waffen zu erscheinen. Endlich sprach ihn
 1445 Carl VII (1445) davon ausdrücklich frey, aber unter der Voraussetzung, daß er den Staat in seinen Nöthen mit Geldbeyträgen unterstützen würde.

Derselbe König setzte auch die Begründung der Freyheit der gallicanischen Kirche, welche Ludewig der Heilige bereits angefangen hatte, wenn gleich nicht aus persönlichem Muth, doch dem Geist der Zeit gemäß,
 1431 fort. Die Basler Synode (1431) war schon mit mehreren Schlüssen zur Abstellung der größten Mißbräuche in der Kirche zu Stande gekommen, zum großen Mißvergnügen des Pabstes Eugenius IV, dessen Widerstand zuletzt seine Absetzung nach sich zog, wodurch ein neues Schisma drohete. Um die Vortheile, die seinem Reich durch die bereits abgefaßten Schlüsse der Synode zu wachsen konnten, durch den harten Kampf zwischen Pabst und Synode nicht verlohren gehen zu lassen, ver-
 1438 sammelte Carl VII unter seinem Vorsitz (A. 1438) den geistlichen und weltlichen Adel seines Reichs zu Bourges, und nahm zur Erweiterung der pragmatischen Sanction Ludewigs des Heiligen die Aussprüche des Basler Conciliums an. Nach den in denselben aufgestellten Grundsätzen sollten in Frankreich die Bischöfe und Prälaten von den Kirchen gewählt; keine päpstlichen Reservationen, Provisionen, Expectativen weiter angenommen, und keine Annaten weiter bezahlt werden; niemand sollte an den Pabst appelliren, ohne vorher in den

den Zwischeninstanzen geklagt zu haben, und der Pabst weder das ganze Reich noch einen Theil desselben mit dem Interdict belegen können. Ludwig XI hob zwar dieses Palladium der gallicanischen Kirchenfreyheit, trotz des standhaften Widerspruchs des Pariser Parlaments, dem Pabst zu Gefallen auf; aber sein Nachfolger Carl VIII gewährte den Ständen die Wiederherstellung desselben gleich nach seinem Regierungsantritt A. 1484. — 1484
 Einer der persönlich = schwächsten Könige von Frankreich Carl VII, brachte die größte Feudal = und Kirchen = Revolution durch bloße Folgsamkeit, mit welcher er dem Gang der Dinge seiner Zeit nachgieng, und durch den Rath der großen Männer zu Stande, deren Leben in seine Regierung traf.

Histoire du droit public ecclesiastique françois T. I. Thomassinus de vet. et nova disciplina.

114. Nur wurden während des langen Kampfs mit England in Ansehung der Consolidirung des Reichs Fehler begangen, für welche Frankreich nach der Zeit hart büßen mußte. Zwar Philipp von Valois vereinigte noch nach der Weise seiner Vorweser mehrere eröffnete Lehen mit der Krone von Frankreich; A. 1328 die Graf- 1328
 schaften Champagne, Brie, Valois, Anjou, Maine, 1329
 A. 1329 Chartres, 1349 Dauphine, 1350 Montpeillar. 1349
 Aber schon sein Nachfolger Johann der Gute wich von 1350
 diesem Vereinigungssystem ab, und wenn nicht das Glück einige von ihm als Lehen ausgetheilte Provinzen wieder mit der Krone vereinigt hätte, so hätte ein
 Feudal =

Feudalsystem von neuer Form daraus entstehen können.
 1355 So gab er A. 1355 an den Dauphin Carl die Normanz
 1360 die, A. 1360 an seinen Prinzen Ludewig das Herzog-
 1360 thum Anjou; A. 1360 an seinen Prinzen Johann das
 Herzogthum Berry. Ja als die Provinz Bourgogne, wo
 bisher die Nachkommen des Herzogs Robert, eines En-
 fels von Hugo Capet, geherrscht hatten, durch die Er-
 löschung dieses Stamms an ihn, als den nächsten Ag-
 naten, zurückgefallen war, so zog er auch dieses Lehen
 aus allzu großer Liebe zu seinem jüngsten Sohn Philipp
 dem Kühnen nicht ein, sondern theilte es ihm unter dem
 1363 Titel eines Herzogthums zur Appanage (A. 1363) zu.
 Aus dem kleinen Herzogthum bildete sich in Kurzem ein
 mächtiges Reich. Was von dem altburgundischen Her-
 zogthum nicht an Johann den Guten, sondern an Mar-
 garetha von Flandern gefallen war, nemlich die Graf-
 schaft Artois und Burgund, das kam doch an Philipp
 1363 den Kühnen (reg. von 1363 - 1404) durch die Vermäh-
 lung mit der reichen Erbin dieser schönen Länder; und
 1404 seine Nachfolger, Johann der Unererschrockene (von 1404-
 1419 1419), Philipp der Gütige (von 1419 - 1467) und
 1467 Carl der Kühne (von 1467 - 1477), vereinigten end-
 lich durch Heirathen, Kauf und Vermächtnisse die 13
 Provinzen der Niederlande, und zuletzt noch Geldern,
 und wurden nach und nach, besonders durch die blü-
 hende Handlung ihres Staats, die mächtigsten Regenten
 in Europa.

Schon unter dem blödsinnigen Carl VI und unter
 Carl VII fühlte Frankreich die Folgen der fehlerhaften
 Abwei-

Abweichung von den Reunionsgrundsätzen seiner Vorfahren, die der König Johann zu Schulden hatte kommen lassen. Wie furchtbar ward für Frankreich die Coalition des Herzogs Philipp von Burgund mit Heinrich dem V von England, um an Carl VII die unter seinen Augen geschehene Ermordung seines Vaters zu rächen! Nur sein Wunsch, die reichen Länder der Erbgräfin Jacobäa von Hennegau in der Nachbarschaft zu erwerben, zogen ihn von der englischen Parthey ab, und nach dem Tod des Herzogs von Bedford (N. 1436) ¹⁴³⁶ bewogen ihn große Opfer Carls VII, (wie die Verzichtleistung auf alle lehensherrlichen Rechte, während seiner und des Herzogs Philipp Lebenszeit, und die Ueberlassung der Grafschaft Macon, Auxerre, und anderer wichtiger Länder als Erbstücke für die männlichen und weiblichen Burgundischen Descendenten) zu einer Allianz mit dem französischen König. Dennoch blieb Antipathie auf beyden Seiten.

3. Anfang des Despotismus in Frankreich unter Ludwig XI.

von 1461 — 1483.

Quellen: Memoires de Comines — par Lenglet du Fresnoy. Paris 1747. 4 Voll. 4. in welche Ausgabe auch die Histoire de Louys XI oder la chronique scandaleuse par Jean de Troyes (von 1460 — 1483) mit eingedruckt ist.

Les memoires de Messire Olivier de la Marche. Louvain 1645. 4. Histoire de Louis XI par Mr. du Clos. Amsterd. 1746. 3 Voll. 12. mit Urkunden im. 3. B.

[Eichhorn's Neuere Weltgeschichte.

Æ

Hi-

